

08.10.2012

Drucksache 163/12

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	29.10.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	30.10.2012	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Straßenverkehr
Berichterstattung	Dezernent Norbert Hahn

Budget	36	Straßenverkehr
Produktgruppe	36.01	Führerscheinstelle und gewerblicher Kraftverkehr
Produkt	36.01.02	Gewerblicher Kraftverkehr
Haushaltsjahr	2012	Ertrag/Einzahlung [€] 0,00
		Aufwand/Auszahlung [€] 0,00

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt zum 15.12.2012 die Änderungsverordnung zur „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.09.2008.

Sachbericht

A. Änderung des Taxentarifs (Fahrpreisänderung)

Die Beförderung von Personen mit Taxen ist sogenannter Gelegenheitsverkehr und ergänzend zum Linienverkehr ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs. Als einziges Verkehrsmittel im Tür-zu-Tür-Verkehr steht das Taxi der Bevölkerung grundsätzlich an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung und erhält dabei keine staatliche Unterstützung. Für alte und behinderte Menschen ist das Taxi ein wichtiges Verkehrsmittel, um ihre Mobilität aufrecht zu erhalten. Auch aus touristischer Sicht ist das Taxi ein nicht zu vernachlässigender Leistungsträger; der Taxifahrer ist nicht selten der erste Kontakt, der einen wichtigen Beitrag zur Gastfreundlichkeit leisten kann. Der Verkehr mit Taxen unterliegt den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und es besteht somit, wie für alle anderen vom PBefG erfassten Arten der Personenbeförderung, eine Genehmigungspflicht. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen sind die Kreise und kreisfreien Städte im Land Nordrhein-Westfalen.

Diese sind aufgrund des § 51 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG ermächtigt, die Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr per Rechtsverordnung fest zu setzen.

Gem. § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Ziel hierbei ist es, einen leistungsfähigen Taxenverkehr anzubieten und die sichere Beförderung der Benutzer zu gewährleisten.

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. hat mit Schreiben vom 29.05.2012 eine Anhebung des derzeit gültigen Taxitarifes für den Kreis Unna beantragt.

Die letzte Tarifanpassung erfolgte zum 01.09.2008 mit der „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000 in der ab 01.09.2008 geltenden Fassung“.

Den folgenden Vergleichsübersichten kann die Tarifentwicklung in den zurückliegenden Jahren entnommen werden.

Vergleichsübersicht 1

Entwicklung der Einzeltarife

Tarife zum	Tagtarif		Nachtтарif		Wartezeitentarif (in € / h))	Zuschlag Großraumtaxi (in €)
	06:00 – 22:00 Uhr		22:00 – 06:00 Uhr			
	Grundtarif (in €)	Kilometertarif (in €)	Grundtarif (in €)	Kilometertarif (in €)		
01.12.1995	2,15	1,18	2,40	1,28	20,45	
01.03.2000	2,30	1,28	2,56	1,38	23,00	5,11
01.01.2002	2,30	1,30	2,55	1,40	23,00	5,10
01.02.2005	2,40	1,36	2,80	1,46	24,40	5,10
01.09.2008	2,50	1,50	2,90	1,60	24,40	5,10
Beantragter Tarif 2012	2,70	1,70	3,10	1,80	27,00	5,10
Veränderung zu 2008	+8.00 %	+13.3 %	+6.9 %	+12.5 %	+10.7 %	+ / - 0 %

Vergleichsübersicht 2

Entwicklung der Tarife bei einer durchschnittlichen Tour von 5 Km und bei 2 Minuten Wartezeit:

Tarif zum	Tarif für die Vergleichsfahrt	
	Tagtarif (in €)	Nachttarif (in €)
01.12.1995	8,73 €	
01.03.2000	9,47 € = + 8,48 %	10,23 €
01.01.2002	9,57 € = + 1,06 %	10,32 € = + 0,88 %
01.02.2005	10,01 € = + 4,6 %	10,91 € = + 5,71 %
01.09.2008	10,81 € = + 7,99 %	11,71 € = + 7,33 %
Beantragter Tarif 2012	12,10 = + 11,9 %	13,00 € = +11,0 %

Die prozentualen Veränderungen beziehen sich auf die jeweils letztmalig vorangegangene Erhöhung des Taxentarifs.

Im Wesentlichen wird der Antrag des VSPV e. V. begründet mit

- gestiegenen Kosten der Fahrzeuganschaffung
- gestiegenen Kraftstoffkosten
- gestiegenen Kosten für Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel
- gestiegenen Kosten für Reparaturen, Inspektionen und Wagenwäsche
- dem Anstieg des Kraftfahrpreisindex allgemein
- dem Anstieg des Verbraucherpreisindex.

Um den Antrag einer nachvollziehbaren Bewertung zu unterziehen, hat der Fachbereich Straßenverkehr die gesetzlich vorgeschriebenen Recherchen durchgeführt und in diesem Zusammenhang Stellungnahmen bzw. Meinungen folgender Unternehmen, Behörden und Institutionen abgefragt:

- die im Kreisgebiet ansässigen Taxenunternehmen
- die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- die Kreise in Nordrhein-Westfalen
- die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW in Köln
- der Gewerkschaft ver.di

Von den 42 aktuell im Kreis Unna registrierten und angeschriebenen Taxenunternehmen haben 25 (=60%) eine Stellungnahme abgegeben. In sämtlichen Rückmeldungen wird wegen der gestiegenen Sachkosten die vom Verband beantragte Tarifierhöhung positiv gesehen. In einem Fall wird sogar die Auffassung vertreten, dass die Steigerung des Tagtarifs zu moderat ausfalle und mit einem Kilometerpreis von 1,70 Euro die gestiegenen Kosten nicht zu kompensieren seien. Ein Alternativvorschlag wird von diesem Unternehmer allerdings nicht gemacht.

Von den angehörten zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben vier (Bergkamen, Holzwickede, Schwerte und Selm) geantwortet. Soweit sich diese in ihren Stellungnahmen überhaupt inhaltlich mit der beantragten Tarifierhöhung auseinandersetzen, bringen sie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen vom Grundsatz her Verständnis dafür auf.

Von insgesamt 30 angefragten Kreisen in Nordrhein-Westfalen haben 25 Kreise eine Rückmeldung abgegeben. In der als Anlage beigefügten Tabelle können die dort geltenden Tarife für die Grundpreise bei Tag und Nacht sowie die Kilometertarife bei Tag und Nacht entnommen werden. Außerdem gibt die Tabelle Auskunft darüber, seit wann der Tarif dort gültig ist und ob ggf. auch hier eine Erhöhung beantragt worden ist. Abgerundet wird die Tabelle durch einen Vergleichspreis für eine Strecke von 5 Kilometern.

Die IHK Dortmund stimmt in ihrer Stellungnahme dem Antrag des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW e. V. nach eingehender Prüfung grundsätzlich zu. Ein besonderes Hauptaugenmerk wird in dieser Stellungnahme auf die fixen Betriebskosten gelegt. Aber auch die beweglichen Kosten wie Werkstattkosten oder die Einkaufspreise für Ersatzteile im Allgemeinen werden genannt. Die IHK äußert aber dennoch Zweifel, da ihres Erachtens zu befürchten ist, dass die sicherlich aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendige Erhöhung am Markt nicht durchsetzbar sein wird und ein weiterer Kundenverlust weitere wirtschaftliche Folgen haben könnte. Durch die IHK wird daher vorgeschlagen, die Erhöhung der Kilometergebühr moderater ausfallen zulassen und den Tag- und Nachttarif jeweils nur um 0,10 Euro zu erhöhen.

Mit Schreiben vom 30.08.2012 wurde dem Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW e. V. der Vorschlag der IHK mit der Bitte um eine Stellungnahme übersandt. Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW e. V. bekräftigte in dieser Stellungnahme nochmals seine ursprüngliche Forderung und wies darauf hin, dass der aktuelle Tarif bereits über 4 Jahre in Kraft ist und die Fahrgäste der Verbandsmitglieder großes Verständnis für eine Anpassung der Vergütungssätze haben.

Die Gewerkschaft ver.di wurde ebenfalls in diesem Verfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

Bewertung des Antrags des VSPV e. V.

Der Antrag des VSPV e. V. ist begründet und nachvollziehbar, da es gerade in den Bereichen, die für das Taxengewerbe ausschlaggebend sind, seit dem letztmaligen Antragsverfahren auf Tarifierhebung in 2008 zu streckenweise erheblichen Preissteigerungen gekommen ist. Hinsichtlich dieser Feststellung wird auf das auch vom VSPV e.V. angeführte und vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellte Datenmaterial, auf das im Folgenden zurückgegriffen wird, verwiesen.

Am deutlichsten lässt sich die Kostenentwicklung und die daraus ableitbare gestiegene Kostenbelastung der Unternehmen am Kraftfahrpreisindex ablesen. Dieser Index gibt die Werte für die Kraftfahrzeuganschaffungs- sowie die –unterhaltungskosten wieder. Der Index ist im Zeitraum von 2008 bis 2012 um knapp 10 % gestiegen (Indexerhöhung von 109,1 auf 119,7 Punkte). Besonders verantwortlich dafür sind die Kosten für Reparaturen u. ä., die im genannten Zeitraum um ca. 5% gestiegen sind (Indexerhöhung von 107,8 auf 113,2 Punkte), und die Kosten für Ersatzteile, Zubehör und Pflegemittel. Hier liegt die Kostensteigerung im genannten Zeitraum sogar bei ca. 13% (Indexerhöhung von 104,6 auf 117,9 Punkte).

Der Preisanstieg macht sich auch bei den Dieselmotorkraftstoffen bemerkbar. Nach den Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW beträgt die Steigerung in diesem Bereich im o. a. Beobachtungszeitraum 22% (Indexerhöhung von 118,4 auf 144,4 Punkte). Zwar war der Dieselpreis in der Mitte des Jahres 2008 fast genauso hoch wie im Verlaufe des Jahres 2012, allerdings sank der Preis zum Ende des Jahres 2008 wieder stark ab, so dass sich letztendlich diese eklatante Preissteigerung ergibt.

Eine weitere Vergleichsgröße stellt der Verbraucherpreisindex dar. Dieser Index ist in der Zeit von 2008 bis 2012 von 104,9 auf 112,1 angestiegen. Das entspricht einer Erhöhung von 7,2 Punkten bzw. 6,8 %.

Nach Auskunft der Stabstelle Planung und Mobilität (PM) hat es im ÖPNV in dem genannten Zeitraum Preiserhöhungen von jährlich durchschnittlich 3% gegeben. Auch hieran lässt sich die Nachvollziehbarkeit des Antrages des VSPV e.V. ablesen.

In Kenntnis der aufgezeigten Kostenentwicklung und der mehr als vierjährigen Laufzeit des aktuell geltenden Taxentarifes sowie unter Berücksichtigung der auch im ÖPNV in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Tarifierhöhungen ist festzustellen, dass prinzipiell ein berechtigtes Interesse des Taxengewerbes an einer Anpassung der Taxentarife besteht.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Mindestmaß an Einnahmen auch erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit der im Taxenverkehr eingesetzten Fahrzeuge durch die Taxen-Unternehmer mittels regelmäßiger Reparaturen und Wartungen und/oder Ersatzbeschaffungen erhalten bleibt. Dieses liegt nicht zuletzt im Interesse der Kunden und Verkehrsteilnehmer.

Sicherlich ist zu bedenken, dass Tarifsteigerungen nicht in jedem Fall zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit führen, da sich steigende Preise negativ auf das Kundenverhalten und damit auf die Auftragslage der auch unter Konkurrenzdruck (z.B. Car-Sharing-Angebote, Mitfahrerzentralen) stehenden Taxibranche auswirken können. Auch lässt sich ergänzend anmerken, dass sich eine Tarifsteigerung auch negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken könnte, da bei hohen Tarifen in Einzelfällen die Hemmschwelle, in fahruntüchtigem Zustand ein eigenes Kfz im Straßenverkehr zu führen, überschritten werden könnte.

In der zusammenfassenden Bewertung und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen empfiehlt die Verwaltung jedoch, der aus dem Antrag des VSPV e.V. zu entnehmenden Anhebung des Taxentarifs für den Kreis Unna zuzustimmen. Nach Auffassung der Verwaltung führt die beantragte Tarifierhöhung im Ergebnis zu einem Taxentarif, der den gegebenen verschiedenen Interessenlagen ausgleichend Rechnung trägt und auch im Vergleich zu den Tarifentwicklungen in anderen Kreisen in NRW als vertretbar und erforderlich angesehen werden kann. Es liegen keine ausschlaggebenden Gründe vor, die gegen eine Erhöhung des Taxentarifes im beantragten Umfang sprechen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bei der hier gebotenen und auch nur möglichen generalisierenden Betrachtungs- und Bewertungsweise die sicherlich differenziert zu beurteilenden unterschiedlichen Betriebsstrukturen nicht auf jeden Einzelfall bezogen durch die Verwaltung in die Abwägung eingebracht werden können.

Die von der Verwaltung zunächst angedachte stufenweise Erhöhung des Taxentarifs wurde vor dem Hintergrund der dadurch zu erwartenden höheren Kosten für die Unternehmen (z. B. durch weitere Eichungen) verworfen.

Darauf hinzuweisen ist, dass diese Tarifierhöhung auch Auswirkungen auf genehmigte Abweichungen haben wird. Nach § 6 Taxentarif können Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte getroffen werden. Derartige Sondervereinbarungen wurden durch den Fachbereich Straßenverkehr in der Vergangenheit durchaus genehmigt. Der VSPV e. V. sollte darauf achten, dass die Schere zwischen dem erhöhten Tarif und den genehmigten Abweichungen (z. B. Sondertarife mit Krankenkassen) nicht noch größer wird und spätestens beim Abschluss neuer Verträge mit den Krankenkassen, erforderliche Anpassungen vornehmen.

Die Verwaltung wird die erteilten Einzelgenehmigungen überprüfen und bei erheblichen Abweichungen darauf hinwirken, dass die Verträge entsprechend angepasst werden.

Die folgende Übersicht gibt abschließend nochmals die beantragte und zur Entscheidung anstehende Tarifierhöhung wieder. Der entsprechende Entwurf der Änderungsverordnung zur „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna“ ist als Anlage beigefügt.

Tarif	Grundtarif 06:00 – 22:00 Uhr	Kilometer- tarif 06:00 – 22:00 Uhr	Grund- tarif 22:00 – 6:00 Uhr	Kilometertarif 22:00 -06:00 Uhr	Wartezeit- tarif	Zuschlag Großraumtaxi
Aktueller Tarif	2,50 €	1,50 €	2,90 €	1,60 €	24,40 €	5,10 €
Beantragter Tarif	2,70 €	1,70€	3,10 €	1,80 €	27,00 €	5,10 €

B. Ergänzung § 3 (Anfahrtsregelung)

Der § 3 des Taxentarifs enthält zurzeit keine Regelung, inwieweit verkehrsbedingte Wartezeiten bei der Anfahrt zu berücksichtigen sind. Eine solche Regelung sollte zur Klarstellung im Taxentarif erfolgen.

Da bisher i. d. R. keine Wartezeit für die Anfahrt berechnet wurde, wird der Ist-Zustand durch den neu aufzunehmenden Satz 2 festgeschrieben.

C. Aufhebung einer durch Zeitablauf nicht mehr erforderlichen Regelung

In § 6 (Sondervereinbarungen) war beim Erlass der ursprünglichen Verordnung eine Übergangsregelung zu treffen (Abs. 3). Diese Übergangsregelung ist überholt und soll daher gestrichen werden.

Anlagen

1. Taxentarife in den Kreisen NRW
2. 4. Änderungsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna
3. Antrag des VSPV e.V. auf Änderung des Taxentarifs vom 29.05.2012